



Handballverband Schleswig-Holstein e.V.
Handballgemeinschaft Lauenburg / Stormarn e. V.
Kreissportgericht

Az. KSpG: 1 / 2013

In dem Verfahren über den Einspruch des TSV Schwarzenbek gegen die Wertung des Herren-Spiels 071 der Kreisoberliga - Süd der Region Süd im HVSH, vom 02.02.2013, zwischen der HSG Tills Löwen 08 -2 und dem TSV Schwarzenbek 1, fällt das Kreissportgericht (KSpG) der HG Lauenburg / Stormarn in der folgenden Besetzung

S. Schooff, Tremsbüttel, Vorsitzender,
H. Neve, Bornhöved, Beisitzer, und
B. Nagel, Oering, Beisitzer,

am 18.02.2013 im schriftlichen Verfahren das folgende

URTEIL

- 1. Dem Antrag des TSV Schwarzenbek wird stattgegeben.**
- 2. Die Spielwertung des Meisterschaftsspiels 071 der Kreisoberliga-Süd Männer der Region Süd im HVSH, vom 2. Februar 2013, (HSG Tills Löwen 08 – 2 / TSV Schwarzenbek 1) ist aufzuheben.**
- 3. Das Spiel ist neu anzusetzen.**
- 4. Hinsichtlich der Kosten des Wiederholungsspieles ist gem. § 56 Abs. 6 RO/DHB zu verfahren.**
- 5. Die Einspruchsgebühr ist dem TSV Schwarzenbek zu erstatten.**
- 6. Die Kosten des Verfahrens tragen die HG Lauenburg/Stormarn e.V. und der KHV Segeberg wegen des gemeinsamen Spielbetriebes zu gleichen Teilen.**

Sachverhalt:

Am Samstag, 02.02.2013, 19:00 Uhr, fand das Punktspiel in der Kreisoberliga-Süd in der Region Süd des HVSH, Spielnummer 071, HSG Tills Löwen 08 -2 (fortan HSG) gegen den TSV Schwarzenbek 1 (fortan TSV), statt. Halbzeitstand war 15:14. Endstand war 29:28 für die HSG Tills Löwen 08-2.

Als Schiedsrichter waren P. D. und T. S. als Gespann tätig. Das Kampfgericht wurde vom Heimverein, der HSG Tills Löwen 08, gestellt. Als Zeitnehmer waren B. S. und als Sekretär J. W. eingesetzt.

Durch den Mannschaftsverantwortlichen T. D. (TSV) wurde unmittelbar nach dem Spiel der Einspruch angekündigt. Der Einspruch wurde im Spielberichtsbogen/Schiedsrichterbericht unter „Einspruch“ wie folgt formuliert:

„In den letzten 7 Sekunden spielte Tills Löwen mit 4 Feldspielern + 1 Torwart (5 Spieler). Lt. Spielberichtsbogen hätten nur 3 Feldspieler + 1 Torwart (4 Spieler) spielen dürfen. TSV Schwarzenbek hatte Ballbesitz in Nähe der gegnerischen Freiwurflinie. Für den TSV Schwarzenbek spielentscheidende Situation“

Der Einspruchsführer führte in seinem danach förmlich eingelegten Einspruch aus, dass bei einem Spielstand von 29:28 für die HSG in der Spielminute 29:53 das Spiel wegen einer Disqualifikation der Nr.19 der HSG durch das Schiedsrichtergespann unterbrochen wurde. In der Unterbrechung habe auch noch der Offizielle der HSG eine Hinausstellung ausgesprochen bekommen. **Das Spiel sei danach jedoch mit einem Spieler zu viel auf Seiten der HSG durch die Schiedsrichter wieder angepiffen worden. Das Kampfgericht wäre nicht eingeschritten.**

Nach Ansicht des TSV Schwarzenbek hätte es dadurch, dass ein Spieler zu viel auf dem Feld gewesen sei, nun noch eine weitere Zeitstrafe gegen die HSG wegen eines Wechselfehlers geben müssen (Die eigentliche doppelte Überzahl des TSV hätte dann zu einer dreifachen Überzahl der HSG führen müssen, so der TSV).

Der TSV erklärt weiter, dass es in der Spielsituation (Spielfortsetzung an der gegnerischen Freiwurflinie und dem Spielstand 29:28) spielentscheidend gewesen sei. Im Falle eines Überzahlspiels des TSV hätten sich mehr Chancen für einen Ausgleichstreffer ergeben. Der TSV führt weiter an, dass das Spiel auch am Ende der Saison bei der Frage des Klassenerhalts von entscheidender Bedeutung sein könnte.

Der TSV stellte mit seinem Einspruch den Antrag, die Spielwertung aufzuheben und das Spiel zu wiederholen.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Einspruch ist in dem vorliegenden Fall gemäß § 34 (2) b) Rechtsordnung DHB (RO/DHB) zulässig. Er richtet sich gegen die Wertung eines Spiels wegen eines vermeintlich spielentscheidenden Regelverstoßes eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs.

Der Einspruch wurde auch unmittelbar nach dem Spiel den Schiedsrichtern angezeigt und entsprechend § 34 (4) b) RO/DHB im Spielbericht mit kurzer Begründung vermerkt.

Für diese Einsprüche aus dem Spielbetrieb der Kreisoberliga-Süd in der Region Süd des HVSH ist gem. § 6 des Vertrages über gemeinsame Kreisoberligen zwischen dem Kreishandballverband Segeberg und der Handballgemeinschaft der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn e.V. in der derzeit gültigen Fassung die Rechtsinstanz des Kreishandballverbandes, dem der Einspruchsführer angehört, zuständig. Der jeweils andere Kreishandballverband hat die Beisitzer zu stellen.

Die 3-Tages-Frist gem. § 39 (1) b) RO/DHB wurde eingehalten. Die Einspruchsgebühr wurde überwiesen. Der Einspruch wurde formgerecht eingelegt, inklusive des gem. § 37 (6) RO/DHB geforderten, eine durchführbare Entscheidung ermöglichenden Antrages.

Der Einspruch ist also zulässig und die Verfahrensvoraussetzungen für eine Sachentscheidung sind gegeben.

II.

Es sei kurz angemerkt, dass durch das KSpG weder die Disqualifikation noch die Hinausstellungen auf Ihre Rechtmäßigkeit hin zu betrachten waren. Das war nicht der Einspruchsgrund. Letztlich war zu prüfen, ob der TSV durch einen spielentscheidenden Regelverstoß seitens Schiedsrichter oder Kampfgericht (Zeitnehmer / Sekretär) benachteiligt wurde. (§ 55 Abs.2 RO/DHB).

III.

Das KSpG hat Beweis erhoben:

Es wurde der Spielberichtsbogen ausgewertet. Ebenso wurden die Schiedsrichter T.S. und P. D. zum Sachverhalt durch das Gericht gehört.

Danach steht für das KSpG zweifelsfrei fest, dass der Einspruchsführer in der Schlussphase des Spiels ohne zwei Spieler spielte. Bei Spielminute 29:17 (2.Hz.) hatten der Spieler K. T. (Nr.6-TSV) und in der Spielminute 29:44 (2. Hz.) der Spieler R. H. (Nr.59-TSV) eine Hinausstellung erhalten.

Die HSG spielte hingegen in der Schlussphase zunächst nur mit einem Spieler weniger. Der Spieler B. L. (Nr.7 - HSG) hatte in der Spielminute 29:17 (2.Hz.) in Folge der dritten Zeitstrafe eine Disqualifikation erhalten.

Nun kam es bei Spielminute 29:53 (2.Hz.), zur Disqualifikation des Spielers C. L. (Nr. 19) bei der HSG durch den Schiedsrichter T. S.. Hierzu gab es ein Time-Out.

In diesem Time-Out, also ebenfalls bei 29:53, ist für den Offiziellen „B“ der HSG, H. S., durch den Schiedsrichter P. D. eine Hinausstellung ausgesprochen worden.

Mithin hätten in den letzten 7 Sekunden des Spiels auf Seiten der HSG nur 4 Spieler auf dem Spielfeld sein dürfen (1 Torhüter + 3 Feldspieler).

Durch die Schiedsrichter wurde in ihren Aussagen jedoch bestätigt, dass die HSG tatsächlich die verbleibende Spielzeit anstatt mit 4 Spielern mit 5 Spielern (1 Torhüter + 4 Feldspieler) das Spiel fortgesetzt und beendet hat.

Die Mannschaft des Einspruchsführers spielte wie gesagt zu dieser Zeit infolge zweier Zeitstrafen mit 1:4 Spielern.

Der Schiedsrichter T. S. beschrieb anschaulich, die Situation kurz vor Wiederanpfiff aus seiner Sicht. Er sei kurzfristig irritiert gewesen, da sich 4 Feldspieler des TSV nun ebenfalls 4 Feldspielern der HSG gegenüber standen. **Er hätte daher noch einmal mit dem Kampfgericht Rücksprache gehalten, ob denn nicht noch drei Zeitstrafen bei der HSG offen wären. Das sei jedoch vom Kampfgericht verneint worden. T. S. beschrieb, dass er sich nun auf das Kampfgericht, das mit ihnen als Schiedsrichter bis dahin gut zusammengearbeitet hätte, verlassen habe und den Spielberichtsbogen selbst nicht mehr näher in Augenschein genommen hätte.**

Im Nachhinein (nach Spielende) hätte das Kampfgericht allerdings bestätigt, dass es versehentlich in der Hektik der letzten Spielminuten die 2-Minuten-Strafe des Mannschaftsoffiziellen nicht mitgezählt bzw. beim Zählen übersehen hatte.

Auch der Schiedsrichter P. D. schilderte, wie er während des wegen der Disqualifikation andauernden Time-Outs bei 29:53 (2.Hz.) die Hinausstellung gegenüber dem Offiziellen der HSG aussprach.

Er schildert, dass er sich direkt danach zum Kampfgericht begeben und vergewissert hätte, dass die Zeitstrafe auch dort registriert wurde. **Das Kampfgericht hätte ihm die Zeitstrafe dabei bestätigt.** Anschließend hätte er sich wieder auf seine Position als Torschiedsrichter begeben und noch mitbekommen, dass sich sein Schiedsrichterpartner noch einmal zum Kampfgerichtstisch begab. In diesem Moment, vor Wiederanpfeiff, hätte er noch kurz darüber nachgedacht, ob sich die richtige Anzahl von Spielern auf dem Feld befand. Er zählte für sich auf Seiten der HSG die Disqualifikation des Spielers Nr. 19 und die Zeitstrafe gegen den Offiziellen, vergaß aber die Hinausstellung des Spielers Nr.7 zu Beginn der 60. Spielminuten mit einzubeziehen.

Letztlich wurde das Spiel dann mit der falschen Anzahl an Spielern auf dem Feld wieder angepfeiffen. Der TSV befand sich auch nach Aussage der Schiedsrichter dabei in der Nähe der gegnerischen Freiwurflinie.

Nach der Beweisaufnahme steht zweifelsfrei fest, dass die HSG in den letzten 7 Sekunden des Spiels bei einem Spielstand von 29:28 für die HSG mit einem Spieler zu viel auf dem Feld das Spiel fortführen und beenden konnte (Anstatt mit einem Torhüter und drei Feldspielern tatsächlich mit einem Torhüter und vier Feldspielern). Der TSV befand sich dabei im Ballbesitz in der Nähe der gegnerischen Freiwurflinie. Es ist für das KSpG auch erwiesen, dass der Schiedsrichter T. S. bei seiner Entscheidung das Spiel wieder anzupfeifen, sich zunächst beim Kampfgericht versichert hat, ob sich die richtige Anzahl an Spielern auf dem Spielfeld befand und sich dabei auf die Aussage des Kampfgerichtes verlassen hat. Der Schiedsrichter T. S. hat das selbst erklärt. Auch sein Gespannpartner P.S. hat berichtet, dass T. S. vor Wiederanpfeiff noch einmal mit dem Kampfgericht Rücksprache gehalten hat. An der Richtigkeit der Aussagen der Schiedsrichter hat das KSpG keine Zweifel.

IV.

Gemäß § 55 (2) RO/DHB können Regelverstöße oder unberechtigte Maßnahmen der Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre nur dann zur Anordnung einer Spielwiederholung führen, wenn die Spruchinstanz die Folgen für spielentscheidend hält.

Regelverstöße von Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär unterliegen also nicht grundsätzlich der Unanfechtbarkeitsregel des § 55 (1) RO/DHB, in der es heißt, dass Entscheidungen der Schiedsrichter, die auf Grund ihrer Tatsachenfeststellung oder Beurteilung getroffen wurden, unanfechtbar sind.

Regelverstöße sind damit nur darauf zu überprüfen, ob sie spielentscheidende Bedeutung haben.

Nach Ansicht des Gerichts haben sich Zeitnehmer und Sekretär fehlerhaft verhalten, was spielentscheidend gewesen ist.

Der Offizielle der HSG erhielt bei 29:53 (2. Hz.) im Time Out wegen des vom Schiedsrichter P. D. so eingestuften, unsportlichen Verhalten nach IHF-Regel 8:7 in Verbindung mit Regel 16:3 e) eine Hinausstellung. Nach Regel 16:3 darf ein Mannschaftsoffizieller, gegen den gem. Regel 16:3 e) eine Hinausstellung ausgesprochen wurde, im Auswechselraum verbleiben und seine Funktion weiter wahrnehmen. Seine Mannschaft ist jedoch auf der Spielfläche für 2 Minuten um einen Spieler zu reduzieren.

Das ist in dem vorliegenden Fall wie bereits festgestellt, jedoch nicht geschehen. Die HSG reduzierte eben nicht ihre Mannschaft um einen weiteren Spieler.

Die Schiedsrichter haben in dem vorliegenden Fall nach Ansicht des Gerichts den Regelverstoß selbst nicht festgestellt, denn sonst hätten sie die Anzahl der Spieler auf dem Feld sicherlich korrigieren lassen. Die Schiedsrichter haben sich hierbei auf das Kampfgericht verlassen. Der Schiedsrichter T. S. ist extra noch einmal zum Kampfgerichtstisch gelaufen und hat sich bei Zeitnehmer und Sekretär erkundigt, ob nicht noch eine weitere Zeitstrafe offen wäre und hat sich dabei auf die Aussage des Kampfgerichtes verlassen. Und er durfte sich auf die Aussage verlassen!

Zeitnehmer und Sekretär sind dem Schiedsrichter als „Gehilfen“ zur Seite gestellt (Regel 17:1). Es gehört nach Regel 18:1 zu ihren ausdrücklichen Aufgaben, zu überwachen, dass auf dem Spielfeld sich nur die richtige Anzahl an Spielern aufhält.

Nach Ansicht des Gerichts haben gerade Zeitnehmer und Sekretär daher hier einen Fehler begangen und sind eben nicht gem. Regel 18:1 ihrer Aufgabe gerecht geworden.

Ihnen hätte der Regelverstoß auffallen müssen. Vor allem als sie direkt vom Schiedsrichter T. S. angesprochen wurden, hätten sie zwingend durch eine Überprüfung des Spielprotokolls den Verstoß feststellen müssen.

Ihr Fehler war spielentscheidend.

Der TSV befand sich in Freiwurflinien-Nähe im Angriff. Er lag nur mit einem Tor im Rückstand. Dadurch dass auf Seiten der HSG trotz der Zeitstrafe die Spieleranzahl nicht reduziert wurde, standen sich beide Mannschaften mit gleicher Spieleranzahl gegenüber. Der TSV hätte jedoch sicherlich bei einem Überzahlspiel mehr Räume in der Breite erhalten und so wäre die Chance zu einem Ausgleichstreffer und damit zu einem Punktgewinn deutlich erhöht gewesen. Die Zeit von 7 Sekunden wäre aus Sicht des Gerichts ebenfalls für einen Ausgleichstreffer noch ausreichend gewesen.

V.

Der TSV hatte in seiner Einspruchs begründung angeführt, dass die HSG bei Erkennen und Ahndung der Regelverletzung ein weiterer Spieler auf Seiten der HSG wegen eines Wechselfehlers vom Feld hätte verwiesen werden müssen.

Diese Auffassung teilt das KSpG jedoch nicht. Das war aber für die Entscheidung in der vorliegenden Sache auch nicht mehr ausschlaggebend. Dennoch sei das hier kurz erläutert.

Nach Ansicht des Gerichts lag hier kein „zusätzliches Betreten“ des Spielfeldes durch einen Spieler vor. (Regel 4:6), sondern es wurde nur einfach kein Spieler vom Feld genommen als die 2-Min.-Strafe dem Offiziellen ausgesprochen wurde. Bei Feststellung des Umstandes hätte der Schiedsrichter dies korrigieren lassen müssen. Für den Fall, dass der Mannschaftsverantwortliche keinen Spieler vom Feld nimmt, hätte der SR einen Spieler bestimmen können, der dann natürlich auch wieder hätte eingewechselt werden können.

VI.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Spielwertung aufzuheben und das Spiel neu anzusetzen - § 55 (2) i.V.m § 3 (3) c RO/DHB.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 56 Abs. 6 RO/DHB.

Eine Einstellung des Verfahrens nach §58 (1) RO/DHB kam nicht in Betracht. Eine Wertung des Spiels würde spieltechnische Folgen nach sich ziehen, die zur Benachteiligung des Einspruchsführers führen könnten. Der Einspruchsführer stand nach dem hier zu Grunde liegenden Spiel auf dem vorletzten Tabellenplatz und war damit abstiegsgefährdet. Jeder Punkt könnte am Ende der Saison noch für den Einspruchsführer von entscheidender Bedeutung sein.

VII.

Das Gericht folgt mit seiner Entscheidung dem Urteil des DHB-Bundesgerichts (BG-2009-1), das in letzter sportgerichtlicher Instanz in einem vergleichbaren Fall ebenso entschieden hat.

VIII.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 RO/DHB.

IX.

Die Höhe der Auslagen wird wie folgt festgesetzt:

1. Verwaltungskostenpauschale (GO - HG Lau/Sto. Punkt 7, Buchstabe C. c) ca):	25,00 €
2. Kosten Vorsitzender:	13,05 €
Summe:	38,05 € =====

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig und ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes des HVSH, Holger Dorowski, Adenauerstr. 16, 24119 Kronshagen, einzulegen. Dabei sind die formalen Voraussetzungen nach § 37 RO/DHB zu beachten. Innerhalb der Frist ist auch die Einzahlung der Berufungsgebühr nachzuweisen. Die Berufungsgebühr beträgt 80€ (GO-HVSH).

Gegen die Entscheidung über die Höhe der Verfahrensauslagen ist die gebührenfreie Beschwerde nach § 56 Abs. 4 RO DHB zulässig, sie ist innerhalb von zwei Wochen an den Vorsitzenden des KSpG zu richten.

Tremsbüttel, den 18.02.2013

Gez.

.....
Stefan Schooff
- Vorsitzender -

.....
Horst Neve
- Beisitzer -

.....
Bodo Nagel
- Beisitzer -

Verteiler:

- TSV Schwarzenbek (Zustellung)
- HSG Tills Löwen 08 (Zustellung)
- 1. Vorsitzender HG Lau/Sto (Zustellung)
- 1. Vorsitzender KHV SE (Zustellung)
- Spielleitende Stelle KOL (Zustellung)
- Kassenwart (Zustellung)
- Vors. SpK
- Geschäftsstelle HG Lau/Sto
- Mitglieder Rechtsausschuss